

Die Stadt Erding erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48 „Altenerding“, Industriegebiet ostwärts der Bundesbahn“ i.d.F. vom 26.04.1966 incl. der 4. Änderung, Fassung vom 20.04.1993, ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 für das Industriegebiet im Osten der Bahntrasse in Bergham

Von der Änderung betroffenes Grundstück Fl. Nr. 598/1 Gemarkung Altenerding.

Entwurf des Bebauungsplanes 48.4:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird
Stadt Erding, 24. Mai 2006

Für die Grünordnung:
Valentin + Valentin, Landschaftsarchitekten



Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Bebauungsplan Nr. 48.4
Fassung vom 24.05.06
Rechtsverbindlich seit 24.05.06

Erding, den 11.05.2006

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 25.11.2003 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.11.2003 hat in der Zeit vom 12.02.2004 bis 15.03.2004 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.11.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 12.02.2004 bis 29.03.2004 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.06.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2005 bis 28.11.2005 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.12.2005 wurde mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.03.06 bis 06.04.06 erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.05.06 in seiner Sitzung am 11.05.06 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

gez.

Erding, 24. Mai 2006

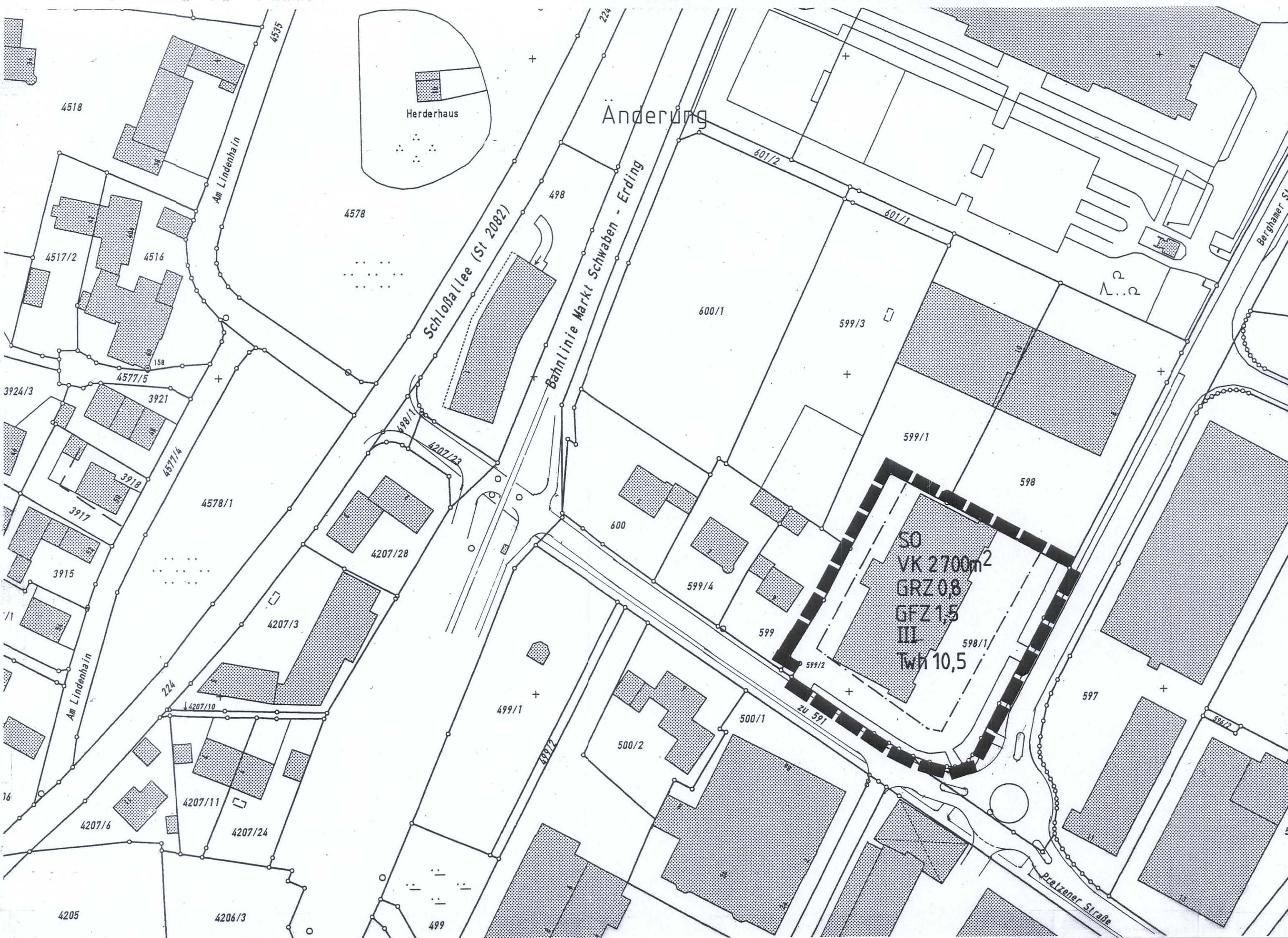
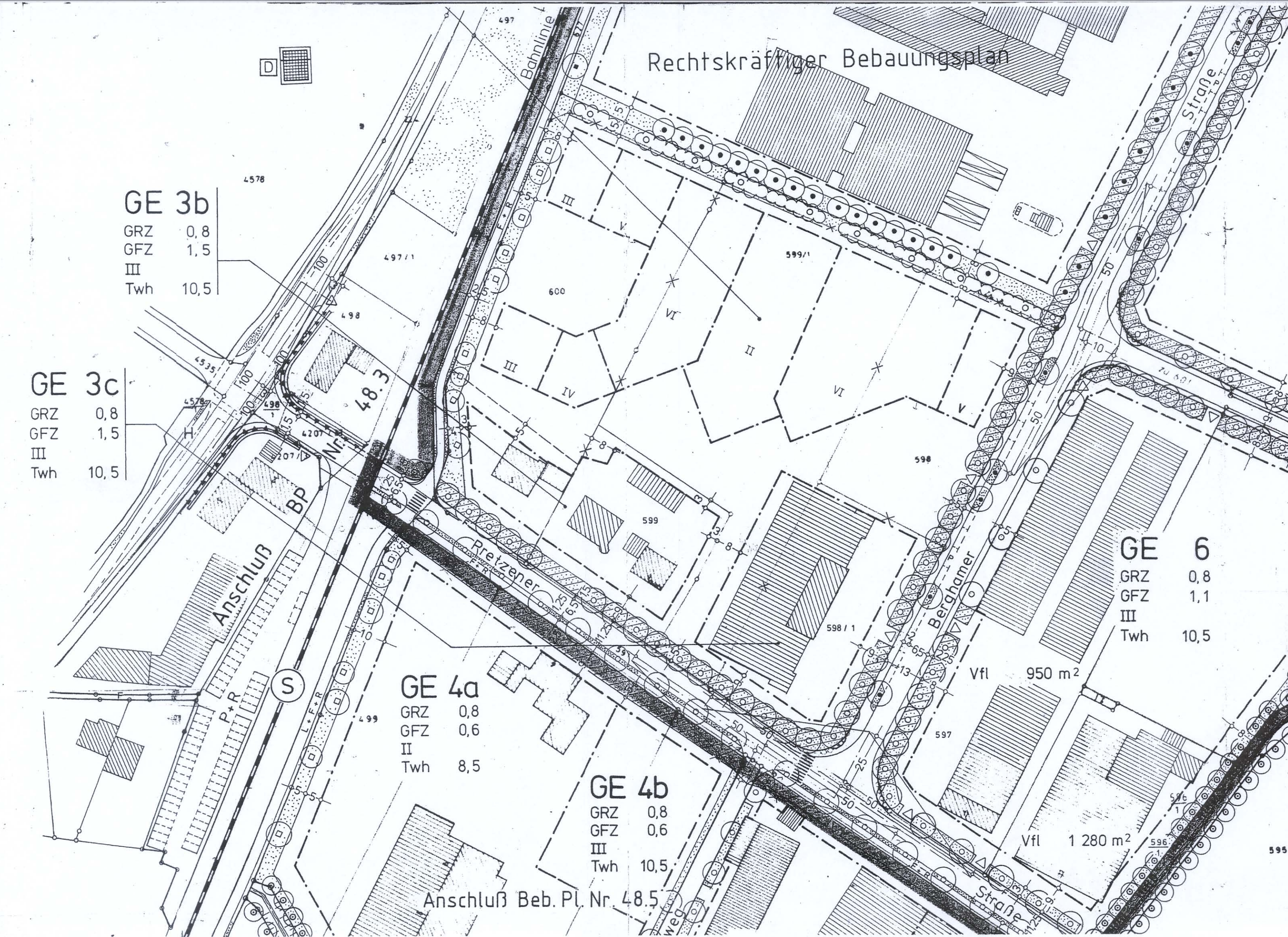
Bauernfeind
Erster Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß des Bebauungsplanes erfolgte am 24.05.06 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.05.06 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez.

Erding, 24. Mai 2006

Bauernfeind
Erster Bürgermeister



A Festsetzungen

- Geltungsbereich der Änderung
- Baugrenze
- SO Das Änderungsgebiet wird als Sondergebiet „Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- VK 2700 m² Die maximale Verkaufsfläche im Änderungsbereich wird auf 2.700 m² festgesetzt. Von diesen Verkaufsflächen müssen mindestens 720 m² mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Anhang zur Begründung zu Ziel B II 1.2.1.5 LEP 2003 belegt werden.
- GRZ 0,8 Maximale Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GRZ 1,5 Maximale Geschossflächenzahl gem. § 20 Abs. 2 BauNVO
- III Maximale Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 BauNVO
- Twh 10,5 Maximale zulässige Traufwandhöhe, gemessen von der natürlichen oder festgelegten Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Für diese Änderung des Bebauungsplanes gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

B Hinweise

- Bestehende Gebäude
- 598/1 Flur Nummer
- Bestehende Grundstücksgrenzen